

Datum: 2019-12-27

Zeichen: ulran

Klappe: 42603

Information

über die Einbringung eines Kostenbeitrages von

€ 11,03 je Verpflegstag ab 01.01.2020

Sehr geehrte Patientin,
sehr geehrter Patient!

Das Bundeskrankenanstaltengesetz und das entsprechende Landesausführungsgesetz bestimmen, dass von Patientinnen und Patienten für deren stationären Aufenthalt ein Kostenbeitrag von € 10,30 (lt. Verordnung der Oö. Landesregierung, Landesgesetzblatt Nr. 128 § 3 vom 23.12.2019) pro Verpflegstag einzuheben ist.

Gemäß Art. 1, Abs. 1, 2. Oö KAG-Novelle 2002 (LGBl. 112/2002 vom 28.11.2002) erhöht sich der Kostenbeitrag um € 0,73 (Kostenbeitrag Patientenversicherung) auf € 11,03 je Verpflegstag ab 01.01.2020.

Diese Regelung gilt unter Berücksichtigung nachstehender Ausnahmen für alle jene Patientinnen und Patienten, für die ein Kranken- bzw. Unfallversicherungsträger leistungszuständig ist.

Ausnahmen bestehend für Patientinnen und Patienten,

1. die bereits einen Verpflegskostenbeitrag für 25 Tage im betreffenden Kalenderjahr entrichtet haben (Nachweis ist unbedingt erforderlich),
2. die von der Rezeptgebühr befreit sind (Nachweis ist zu erbringen),
3. die einen Differenzzahlungsbetrag (Selbstbehalt) als Angehörige leisten,
4. die bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen als Bauern kranken- bzw. unfallversichert sind (für diese gilt ein Betrag in Höhe von 26,70 €),
5. mit Sondergebührenverrechnung,
6. die in sonstigen Fällen sozialer Schutzbedürftigkeit durch die jeweiligen Ausführungsgesetze befreit sind,
7. für die nicht ein Sozialversicherungsträger oder eine Krankenfürsorgeanstalt als Kostenträger (z. B. Amt der Oö. Landesregierung - Fürsorgeverband, Bundesministerium f. Landesverteidigung u.ä.) eintritt.

Der Kostenbeitrag ist am Entlassungstag am Schalter einzuzahlen.

Nach Einzahlung des Kostenbeitrages werden die Entlassungspapiere am Schalter "stationäre Entlassung" (EG) ausgefolgt.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis für diese Maßnahme.

Der Verwaltungsleiter:

Ing. Mag. Hermann Kloimstein